

Umsetzungsregelungen Schriftdolmetsch - Leistungen

Zahl: OE: 6-44110-Stab/2019 vom 08.11.2019

Präambel:

Schwerhörige und gehörlose Menschen stoßen auf Barrieren bei Zugang zu Informationen und Kommunikation. Lautsprachliche Inhalte können im täglichen Leben, somit auch im arbeitsmarktrelevanten Zusammenhang durch die betroffenen Personen nur begrenzt wahrgenommen werden. Die technische Entwicklung zeigt, dass durch den Einsatz moderner Technologien die Möglichkeit besteht, derartigen Barrieren entgegenzuwirken.

1. Schriftdolmetschtätigkeit:

Hierbei handelt es sich um einen Übersetzungsdienst, der gesprochene Sprache in Schrift umwandelt. Die Übertragung erfolgt in Echtzeit. Hörbeeinträchtigte Menschen können „live“ mitlesen und damit möglichst aktiv am Geschehen teilnehmen.

Förderfähig ist die Leistung von Schriftdolmetschern und Schriftdolmetscherinnen, die eine vom Sozialministeriumservice anerkannte, zertifizierte Ausbildung absolviert haben.

Gegenwärtig sind jedenfalls die Leistungen von zertifizierten Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen,

- die einen Ausbildungsabschluss gemäß Prüfungsordnung vom 11.04.2011 des ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund – Dachverband;
- die den Ausbildungsabschluss des Ausbildungslehrgangs Schriftdolmetscher/-in am BFI Tirol Bildungs GmbH;
- die den Ausbildungsabschluss des Ausbildungslehrgangs „Barrierefreie Kommunikation; Schriftdolmetschen“ an der Uni Wien, Zentrum für Translationswissenschaft;

nachweisen, förderbar.

2. Umsetzungsvorgaben:

2.1. Art der Leistungserbringung:

Schriftdolmetschleistungen können sowohl unter Verwendung technischer Kommunikations(hilfs-)mittel ohne physischer Anwesenheit des Schriftdolmetschers oder der Schriftdolmetscherin als auch vor Ort erbracht werden.

2.1.1. Schriftdolmetschleistung vor Ort:

Honorare:

Für die Erbringung von Schriftdolmetschleistungen vor Ort sind folgende zuwendungsfähige Honorarsätze vorgesehen:

- pro halbe Stunde Schriftdolmetschtätigkeit: € 25,-- zuzügl. USt
- pro Stunde Zeitversäumnis: € 25,-- zuzügl. USt

Der Begriff Zeitversäumnis umfasst die erforderlichen Wegzeiten zu und vom Ort der Schriftdolmetschleistung.

Pausenregelungen:

Schriftdolmetschkosten sind leistungsbezogen abzugelten. Sonstige Kosten sind als Zeitversäumnis anzurechnen.

Längere Pausen (z.B. Mittagspausen bei ganztägigen Veranstaltungen) sind als Zeitversäumnis zu werten.

Reisekosten:

Vorrangig ist die Schriftdolmetschung durch Schriftdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen, die in der Region des Ortes der tatsächlichen Dienstleistung tätig sind, durchzuführen.

Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach dem EStG erfolgen.

2.1.2. Schriftdolmetschleistung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel:

Die Praxis hat gezeigt, dass durch den Einsatz neuer Technologien die Möglichkeit besteht, eine Schriftdolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen. Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Gesprächsterminen kann eine Schriftdolmetschung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Barrierefreiheit leisten.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wird als Kostenersatz ein Honorar von 1€/Minute zuzügl. USt. festgelegt.

Diese Art der Schriftdolmetschleistung ist grundsätzlich für zeitlich begrenzte Dolmetscherfordernisse (max. 1 Stunde) vorgesehen.

2.2. Teamdolmetschung:

Teamdolmetschen bedeutet, dass für einen Schriftdolmetschauftrag zwei oder mehr Dolmetscher oder Dolmetscherinnen arbeiten, die sich gegenseitig unterstützen.

Bei geplanten Schriftdolmetsch-Leistungen im Team ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen.

Die Entscheidung, ob bei einem Schriftdolmetschtermin die Anwesenheit vor Ort von zwei oder mehr Schriftdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen notwendig ist und gefördert werden kann, liegt bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Schriftdolmetsch-Leistung bis 90 Minuten keine Teamdolmetschung vorgesehen. Bei einer längeren Dauer, kann die Anwesenheit einer zweiten Schriftdolmetscherin oder eines zweiten Schriftdolmetschers genehmigt werden.

In begründeten Fällen kann eine Teamdolmetsch-Leistung auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die auf Grund der Umstände zu erwartende Intensität der Dolmetsch-Leistung. Dabei sind die Umstände der Notwendigkeit im Vorfeld zu begründen.

2.3. Indexierung:

Vorgesehen ist eine Inflationsanpassung auf Honorarsätze für Dolmetschleistungen. Eine Erhöhung erfolgt jeweils in ganzen Euro und tritt in dem Jahr in Kraft, in dem durch die errechnete Inflationsrate der nächst höhere Euro-Betrag erreicht wird.

Die Anpassung des Honorarsatzes für Zeitversäumnis erfolgt in ganzen Euro zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Honorarsatz für die Dolmetschtätigkeit erhöht wird.

3. Auflagen und Bedingungen:

3.1. Antragstellung:

Vor der Inanspruchnahme der Leistung einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers ist durch die schwerhörige oder gehörlose Person beim Sozialministeriumservice ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen. Von einer fristgerechten Antragstellung kann im Falle des Vorliegens der Notwendigkeit einer einmaligen, kurzfristigen und nicht aufschiebbaren Schriftdolmetscherfordernis abgesehen werden.

Das Ansuchen kann in einem solchen Fall samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch bis sechs Monate nach der Schriftdolmetschtätigkeit eingebracht werden.

3.2. Abrechnung/Nachweiserbringung:

Die anerkannte Förderleistung ist als Individualförderung grundsätzlich über die Person abzurechnen, die eine Schriftdolmetschleistung in Anspruch nimmt. Die direkte Anweisung des Förderbetrages an den Schriftdolmetscher oder die Schriftdolmetscherin ist bei Zustimmung der hörbeeinträchtigten Person möglich.

Zur Erbringung des Nachweises für die behinderungsbedingte Erfordernis und eine ordnungsgemäße Verwendung eines beantragten Kostenersatzes für Schriftdolmetschleistungen sind vorzulegen:

Nachweise (gegebenenfalls in elektronischer Form) über:

Dolmetschleistung:

- Person: Vor-; Familien bzw. Nachname, Versicherungsnummer;
- Zeit und Anlassfall: Bestätigung über die Zeitdauer und den Anlassfall der Schriftdolmetschleistung; Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit im Zusammenhang mit der behinderungsbedingten Erfordernis;
- Rechnung bzw. Honorarnote
- Zahlungsnachweis (falls bereits vorhanden)

Dolmetschende Person:

- Nachweise zur elektronischen Erfassung der Stammdaten zur dolmetschleistenden Person (analog Gebärdensprachdolmetscher/dolmetscherinnen)

4. Abgrenzung:

Eine personenbezogene Förderung für den erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit notwendigen Schriftdolmetschleistungen von schwerhörigen oder gehörlosen Studenten und Studentinnen ist in Form einer Ausbildungsbeihilfe zulässig.

Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikations- und Hilfsmittel sind im Rahmen der Regelungen für Schriftdolmetschleistungen nicht förderfähig.

Stand: 8.11.2019